

**Begründung zur Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
in Bezug auf Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten
(Coronaeinreiseverordnung Nordrhein-Westfalen – CoronaEinrVO NRW)**

I. Allgemeine Begründung

Die Infektionszahlen mit dem Virus SARS-CoV-2 steigen weltweit und auch innerhalb der Europäischen Union wieder an. Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems bei Einreisen aus Risikogebieten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation; die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Oberstes Ziel ist daher nach wie vor, die weitere Verbreitung des Virus beherrschbar zu halten, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicher zu stellen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 20. November 2020 jedoch die bis dahin geltende Coronaeinreiseverordnung außer Vollzug gesetzt. Grund war vor allem die Feststellung, dass die angeordneten Maßnahmen für alle Länder mit einer Inzidenz oberhalb von 50 Infektionen in sieben Tagen je 100.000 Einwohnern unverhältnismäßig seien, da Nordrhein-Westfalen selbst deutlich höhere Inzidenzwerte aufweise. Da das Robert Koch-Institut bisher die Kriterien für die Ausweitung der Risikogebiete nicht verändert hat, war nach dieser Rechtsprechung für Nordrhein-Westfalen eine Einreiseregulierung bezogen auf die RKI-Risikogebiete bisher nicht erneut möglich.

Aufgrund der aktuell vorliegenden ersten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Auftreten einer Mutation des Coronavirus stellt sich die Risikobewertung für die vom Robert Koch-Institut benannten Virusvarianten-Gebiete anders dar:

In diesen Staaten sind unterschiedliche Mutationen des Coronavirus (u.a. mit der Bezeichnung VUI2020/12/01) nachgewiesen worden, die sich gegenüber den bisher bekannten Virus-Mutationen durch die Vielzahl von Mutationen in relevanten Teilen des Genoms auszeichnen. Nach den ersten Erkenntnissen der Behörden besteht Grund zu

der Annahme, dass diese Mutationen deutlich ansteckender als die bisher bekannte Form sind.

Die mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen sollen deshalb verhindern, dass die neue Form des Virus nach Nordrhein-Westfalen eingetragen wird und sich in Nordrhein-Westfalen verbreiten kann.

Neben den wenigen kraft Verordnung bestehenden Ausnahmetatbeständen wird den Gesundheitsämtern die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Befreiung von der Absonderungspflicht eingeräumt, wenn dringende Gründe, insbesondere medizinische oder ethisch-soziale Notlagen (notwendiger Besuch von erkrankten Personen, besondere Betreuungsbedarfe, Teilnahme an Begräbnissen nächster Angehöriger etc.), dies erfordern. Da die Befreiung an einen negativen Test geknüpft ist, ist sie in diesen Situationen infektiologisch vertretbar.

Für Einreisende aus anderen Risikogebieten im Sinne von § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes als diesen Virusvarianten-Gebieten wird mit § 4 ebenfalls eine Pflicht zur Absonderung angeordnet, jedoch mit der Möglichkeit zur sofortigen Freitestung mittels eines PCR- oder eines Schnelltests höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise (Einreisetestung).

Diese Schutzmaßnahme ist angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens in Nordrhein-Westfalen und einer Vielzahl anderer Länder, der besonderen kontaktbedingten Infektionsgefahren im Zusammenhang mit einer Reisetätigkeit und vor allem angesichts des wissenschaftlich belegten Auftretens neuer, durch Mutationen des Coronavirus entstandener Virenstämme dringend erforderlich.

Infektionen können u.a. auch durch Infektionseinträge von Auslandsreisenden entstehen. Wenn diese aus einem Staat oder Gebiet einreisen, für den bzw. das das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt hat (im Folgenden: RKI-Risikogebiet), bringt ihre Reisetätigkeit ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich. Dieses folgt zum einen aus der Infektionssituation im Reiseland, da dort als Grundlage der Einstufung als RKI-Risikogebiet im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens neben einer erhöhten 7-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen oberhalb von 50 auch weitere Risikofaktoren berücksichtigt werden: „Maßgeblich für die Bewertung sind insbesondere die Infektionszahlen und die Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend), Testkapazitäten sowie durchgeführte Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des

Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.). Ebenso wird berücksichtigt, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorliegen.“¹

Das erhöhte Infektionsrisiko durch Reisetätigkeiten ist umso problematischer angesichts der jüngsten Erfahrungen mit Virusstämmen, die zahlreiche Mutationen und eine mutmaßlich höhere Aggressivität und Ansteckungsquote aufweisen und sich in anderen Ländern bereits in hohem Maße ausgebreitet haben. Nachgewiesen wurde dies für neue Virenstämme im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Irland und der Republik Südafrika, zu deren Abwehr die Regelungen in den §§ 1 bis 3 getroffen wurden. Die Beispiele zeigen aber die grundsätzliche Gefahr einer territorial getrennten Entwicklung neuer Virenstämme auf, deren Eintrag mit hohen Risiken verbunden wäre und daher bestmöglich unterbunden werden muss. Die aktuellen Beispiele bereits eingeschleppter mutierter Varianten aus den genannten Ländern zeigen auch, dass der Eintrag bereits vor der wissenschaftlichen Aufdeckung einer massenhaften Verbreitung möglich ist und nur durch vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf Reisen zwischen verschiedenen Regionen bestmöglich unterbunden werden kann.

Neben diesen infektionsrelevanten Faktoren im Reiseland resultiert die aus dem Reise geschehen hervorgehende gesteigerte Infektionsgefahr auch aus der Reisetätigkeit selbst, die bei der Wahl des Transportmittels, der Versorgung in fremder Umgebung, möglichen Freizeitkontakten etc. eine gegenüber dem Verbleib in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen – kontaktbeschränkten – Sozialraum im Rahmen der gebotenen generalisierenden Betrachtung zusätzliche infektionsrelevante Kontakte beinhaltet. Dabei ist auch zu bedenken, dass in Nordrhein-Westfalen und ganz Deutschland seit dem 16.12.2020 ein strenges Regime der Kontaktbeschränkungen gilt, deren Geltung keinesfalls in allen möglichen Zielstaaten von Auslandsreisen vorausgesetzt werden kann.

Mit Neufassung der Coroneinreiseverordnung zum 16. Januar 2021 werden Änderungen aufgrund der vom Bund erlassenen Coronavirus-Einreiseverordnung umgesetzt. Zur besseren Abgrenzung der landesrechtlichen und der bundesrechtlichen Vorschriften werden die landesrechtlichen Vorschriften auf die Regelung zur Absonderung und die Möglichkeiten zur Freitestung begrenzt, während die bundesrechtlichen Regelungen die Einreiseanmeldung und die Testpflichten regelt.

Um Verwechslungen mit der Bundesverordnung zu vermeiden, wurde zudem der Titel der Verordnung angepasst.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

II. Zur Begründung im Einzelnen:

§ 1: Absonderung und Beobachtung für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten, Nachweisvorlage

Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen – egal ob über den Luft-, Land- oder Seeweg –, haben sich unverzüglich in Absonderung zu begeben (§ 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes) und unterliegen der Beobachtung durch die zuständige Behörde (§ 29 des Infektionsschutzgesetzes). Die möglicherweise eintretenden Schäden durch eine Einreise aus diesen Ländern ohne anschließende Absonderung können folgeschwer und gravierend sein. Ein- und Rückreisende müssen deshalb grundsätzlich für zehn Tage abgesondert werden.

Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen und dazu das Einschleppen ansteckenderer Virenstämme zu vermeiden als bisher in Nordrhein-Westfalen vorhanden, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger hinreichend wahrscheinlich ist und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich macht. Gemessen am Gefährdungsgrad des hochansteckenden Coronavirus SARS-CoV-2, das bei einer Infektion zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen kann, genügt daher bereits eine vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts, um einen Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes begründen zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 – 3 C 16/11 –, juris Rn. 32). Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Mutation nach bisherigen Erkenntnissen nochmals deutlich ansteckender ist, ist die Absonderung dringend und sofort geboten.

Nach § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Person ansteckungsverdächtig, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Aufgrund der Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen in den vom RKI als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesenen Regionen sowie aufgrund der Vielzahl von Infektionen weltweit, der Tatsache, dass ein Übertragungsrisiko in einer Vielzahl von Regionen besteht, des dynamischen Charakters des Virus und der damit verbundenen Ungewissheit hinsichtlich konkreter Infektionsgeschehen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, die aus Virusvarianten-Gebiet einreist, Krankheitserreger der Mutation aufgenommen hat und also im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ansteckungsverdächtig ist.

Der Ordnungsgeber ist vorliegend aus der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für Leben und körperliche Unversehrtheit der in

Nordrhein-Westfalen lebenden Bevölkerung verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz dieses Rechtsguts zu ergreifen. Hierbei kommt ihm angesichts der nach wie vor ungewissen und sich dynamisch verändernden Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Eine Absonderung in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft ist gemäß § 30 Absatz 1 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen geeignet und erforderlich. Ein unregelmäßiger Aufenthalt nach Einreise muss verhindert werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass eine zügige Isolierung ansteckungsverdächtiger Personen der wirksamste Schutz gegen eine Ausbreitung des Virus ist.

Um eine weitere Ausbreitung von COVID-19 in der Bundesrepublik Deutschland einzudämmen, ist die Anordnung einer an die Einreise anschließenden häuslichen Absonderung verhältnismäßig. Es handelt sich vorliegend um eine Mutation des Virus, die sich nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sehr schnell ausbreitet. Die bisherige Strategie der schnellen Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen hat sich als erfolgreich erwiesen. Sie ist deshalb gerade auch in Anbetracht der zu schützenden hochwertigen Individualrechtsgüter Gesundheit und Leben sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als solchem verhältnismäßig.

Die Haupt- oder Nebenwohnung ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes. Soweit die einreisende Person in der Bundesrepublik Deutschland nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere, eine Absonderung ermöglichende, geeignete Unterkunft zu begeben. Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für zehn Tage aufzuhalten. Für Asylsuchende kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen.

Zu Satz 2

Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in der Zeit der Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Der Empfang von Besuch würde dem Sinn und Zweck der Absonderung und dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, zuwiderlaufen. Unter einem Besuch wird hierbei nicht der Aufenthalt in der Wohnung oder Unterkunft von Personen verstanden, die diese aus triftigen Gründen betreten müssen. Solch ein triftiger Grund liegt beispielsweise in der Pflege einer im Haushalt lebenden Person.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird festgelegt, wonach ein Virusvarianten-Gebiet bestimmt wird. In § 3 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 wird bei den verschiedenen Riskogebieten zwischen Hochinzidenz-Gebieten und Virusvarianten-Gebieten differenziert. Die Bestimmung der Gebiete erfolgt durch das Robert Koch-Institut, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit und das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht die entsprechenden Virusvarianten-Gebiete auf der Internetseite. Der entsprechende Link ist aus Gründen der bessern Nachvollziehbarkeit in der Verordnung angegeben.

Zu Absatz 3:

Für die Zeit der zehntägigen Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 4 und 5:

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen haben das zuständige Gesundheitsamt am Wohnort oder Standort der Unterkunft unverzüglich zu informieren, wenn Krankheitssymptome festgestellt werden, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind. Solche Symptome sind Fieber, neu aufgetretener Husten, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder Atemnot. Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und übernimmt insbesondere die Überwachung der abgesonderten Person für die Zeit der Absonderung.

Absatz 5 verweist auf die Testpflichten nach Bundesrecht und regelt keine eigenständige Testpflicht.

§ 2: Testpflicht und Verkürzung der Absonderung für Ein- und Rückreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet

Angesichts des bisher in der Dimension noch unklaren, aber im Grundsatz aufgrund der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzunehmenden Risikopotentials der in den Virusvarianten-Gebieten aufgetretenen Virenmutation gibt es ein hohes Interesse aus Sicht einer effizienten Abwehr der Verbreitung dieses Virus, dass sich mögliche Virusträger möglichst frühzeitig testen lassen. Da bei der nach Bundesrecht vorgesehenen Testung Infektionen unmittelbar vor der Ausreise nicht festgestellt würden, kann nach fünf Tagen eine erneute Testung zur Verkürzung der Absonderung erfolgen. Nach neuesten

wissenschaftlichen Erkenntnissen beträgt die mediane Inkubationszeit fünf bis sechs Tage. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit einer Mindestabsonderungszeit von fünf Tagen der überwiegende Teil möglicher Infektionskettenauslöser erkannt wird und bei einem negativen Testergebnis die Gefahr für die Allgemeinheit deutlich reduziert und eine Verkürzung der Absonderung gerechtfertigt ist.

Bei auftretenden Symptomen ist eine erneute Testung obligatorisch, weil dies auch ein Hinweis auf eine Infektion mit längerer Inkubationszeit oder einen falsch negativen Test sein kann. Zulässig sind gemäß § 5 insoweit ein Coronaschnelltest und ein PCR-Test gemäß der Vorgaben der Robert Koch-Institutes.

§ 3: Ausnahmen von der Absonderungs- und Testpflicht für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten

Zu Absatz 1:

Personen, die nur zur Durchreise nach Nordrhein-Westfalen einreisen, werden nicht von § 1 Absatz 1 Satz 1 erfasst. Diese Personen sind allerdings verpflichtet, das Gebiet auf schnellstem Weg, somit ohne jede Verzögerung (keine Kurzaufenthalte oder Übernachtungen), zu verlassen. Ein erhöhtes Infektionsrisiko entsteht erst durch einen Aufenthalt und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort; dies ist bei einer reinen Durchreise ohne Zwischenaufenthalt nicht der Fall. Zur Sicherheit ist beim Verlassen des Transportmittels stets eine Alltagsmaske zu tragen.

Zu Absatz 2:

Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung wichtiger und pandemierelevanter Infrastrukturbereiche unabdingbar ist, sowie Personen aus dem Transportgewerbe sind bei einem negativen Einreisetest von der Absonderungspflicht ausnahmsweise bei Aufenthalt bis zu 72 Stunden befreit.

Unter infektiologischen Gesichtspunkten ist es vertretbar und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, auf eine Absonderung zu verzichten, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch eine Negativ-Testung bei Einreise einerseits als geringer einzustufen ist und andererseits ein gesamtstaatliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Wirtschaft und sonstiger wichtiger Bereiche des persönlichen und öffentlichen Lebens eine Ausnahme rechtfertigt.

Zu Absatz 3:

Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann darüber hinaus in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Absonderungspflicht zulassen, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Mit der Regelung sollen im Einzelfall unbillige Härten vermieden werden. Gemeint sind insbesondere medizinische oder ethisch-soziale Notlagen

(notwendiger Besuch von erkrankten Personen, besondere Betreuungsbedarfe, Teilnahme an Begräbnissen nächster Angehöriger etc.)

Darüber hinaus kommen insbesondere Ausnahmenregelungen zur Aufrechterhaltung der Bereiche der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen sowie Angehörige auch ausländischer Streitkräfte im Sinne des Nato-Truppenstatuts in Betracht. Ausnahmen sind zudem für die in Absatz 2 genannten Personengruppen bei Überschreiten der 72 Stunden im Einzelfall möglich.

§ 4: Einreisende aus anderen Risikogebieten

Zu Absatz 1:

Die Regelung setzt auf § 3 Absatz 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 13. Januar 2021 auf, wonach landesrechtliche Regelungen zur Verpflichtung der Absonderung unberührt bleiben. Da die bundesrechtliche Verordnung die Testpflicht regelt, werden landesrechtlich nur die Verpflichtung zur Absonderung und die Möglichkeiten zur Verkürzung des Zeitraums der Absonderung geregelt.

Durch die Regelung in § 4 wird eine Absonderungspflicht angeordnet, deren Eintreten aber bereits vor dem Beginn durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Testung bei der Einreise oder eine unmittelbar nachfolgende Testung ausgeschlossen werden kann. Nur wer keine Testung vornimmt, ist daher verpflichtet, reisebedingte Infektionsgefahren durch eine Absonderung auszuschließen. Aufgrund der Verfügbarkeit und der Zulassung von Schnelltests zur Vermeidung einer Absonderungspflicht und vor allem durch die Option, die Absonderung von Beginn an durch eine Schnelltestung abzuwenden, stellt die angeordnete Maßnahme einen deutlich geringeren Eingriff dar als die noch in der Coronaeinreiseverordnung vom 06. November 2020 angeordnete Absonderungspflicht mit einer Mindestdauer von 5 Tagen. Dieser geringere Eingriff erscheint aufgrund der veränderten weltweiten infektiologischen Situation geboten und erforderlich.

Die auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 30 des Infektionsschutzgesetzes angeordnete Maßnahme der Absonderung mit der Möglichkeit zur sofortigen Freitestung ist geeignet, erforderlich und angemessen und beachtet trotz ihrer Begrenzung auf Auslandsreisen auch den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die bundesrechtlich vorgeschriebene Testung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einreise, ist geeignet, einen nennenswerten Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu leisten, weil sie geeignet ist, den Eintrag von Infektionen nach Deutschland zu entdecken und damit den Anknüpfungspunkt für weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Weitergabe der Infektion innerhalb Deutschlands zu bilden. Ein positiver Test führt zu einer Absonderung der infizierten Person nach der QuarantäneVO NRW bzw. entsprechenden Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden. Diese umfasst auch die direkten Kontaktpersonen und verhindert so als Ergebnis der Einreisetestung bestmöglich den Eintrag der Infektionen aus der Reistätigkeit.

Die Testung zur Vermeidung der Absonderung sorgt auch stets für die Aufdeckung einer Infektion und deren Eingrenzung. Gerade angesichts des Eintrags möglicher veränderter Virenstämme ist sie daher die einzig geeignete Infektionsschutzmaßnahme. An dieser Geeignetheit ändert sich auch nichts durch die Möglichkeit, dass der Rückreisende eine Infektion möglicherweise auch erlitten hätte, wäre er daheim geblieben. Die Testung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einreise liefert einen für den Moment des Betretens des inländischen Hoheitsgebiets gültigen Befund über die Infektiosität des Einreisenden und belastet den Normunterworfenen nur mit einer geringen Einschränkung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit durch die Pflicht, sich zu einem Testzentrum oder Arzt zu begeben (ggf. findet sich sogar am Einreiseort ein Testzentrum wie an Flughäfen oder großen Bahnhöfen), und einem geringfügigen Eingriff in seine körperliche Integrität durch den zur Test erforderlichen Abstrich. Auch die vom Reisenden selbst zu tragenden Kosten von etwa 30 bis 40 Euro stellen gerade im Vergleich zu den Reisekosten und den durch die Testung geschützten Rechtsgütern eine geringfügige Belastung dar.

Demgegenüber kann mit der Vorlage des negativen Testergebnisses auf eine Absonderung verzichtet werden, so dass der Einreisende Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit abwenden kann, wenn ein entsprechendes Testergebnis vorliegt.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass die Pflicht zur Absonderung auch durch einen später als im Zusammenhang mit der Einreise vorgenommenen Test vorzeitig beendet werden kann. Die bundesrechtlichen Testpflichten bleiben von der Regelung natürlich unberührt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird auf die Ausweisung der Risikogebiete durch das Robert Koch-Institut auf deren Internetseite entsprechend der Regelung in § 1 Absatz 2 zu den Virusvarianten-Gebieten Bezug genommen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung korrespondiert mit der Ausnahmeregelung in der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes. Da bei Kindern bis zum Alter von sechs Jahren die Durchführung eines Tests schwierig ist und sie ein geringeres Infektionsrisiko aufweisen, hat der Bundesgesetzgeber hier von einer Testpflicht Abstand genommen. Daher ist es für die Risikogebiete vertretbar, auch eine Ausnahme von der Absonderungspflicht vorzunehmen, um nicht auf diesem Wege über die Möglichkeit der Freitestung Erziehungsberechtigte vor die Entscheidung zu stellen, ihr Kind doch testen zu lassen. Etwas anderes gilt hingegen für die Virusvarianten-Gebiete. Aufgrund der dort bisher nicht vorliegenden hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ist es nicht vertretbar, auf Testung und Absonderung gleichermaßen zu verzichten.

Zu Absatz 5 und 6:

In den Absätzen 5 und 6 wird ein eng begrenzter Katalog an Ausnahmen von der Absonderungspflicht geregelt.

Hierunter fallen zunächst die bloß Durchreisenden, weil dies im Regelfall eine Weitergabe einer etwaigen Infektion an die heimische Bevölkerung ausschließt.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit fallen darunter auch bestimmte privilegierte Reisezwecke:

So der sogenannte kleine Grenzverkehr mit den unmittelbar an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Nachbarstaaten Belgien und Niederlande sowie dem mit diesen beiden Staaten den Benelux-Raum bildende und lediglich wenige Kilometer von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens entfernten Luxemburg bei Aufhalten von weniger als 24 Stunden.

Zudem sind bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden Reisen zu bestimmten familiären Zwecken, zur Aufrechterhaltung des Waren- und Personenverkehrs und zur Erfüllung diplomatischer oder parlamentarischer bzw. exekutiver Aufgaben ausgenommen. Auch in diesen Fällen erscheint die Durchführung von Testungen aber nur dann als unverhältnismäßig, wenn die Reisen nur von kurzer Dauer sind.

Dagegen sind Binnenschiffer bei überwiegendem Verbleib an Bord sowie Grenzpendler und Grenzgänger generell ausgenommen, wenn sie bzw. die Einrichtungen, in denen sie sich überwiegend aufhalten, Infektionsschutzvorkehrungen getroffen haben.

Zu Absatz 7:

Die Regelung stellt klar, dass eine Ausnahme von der Absonderungspflicht nur dann greift, wenn keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 bestehen. Treten diese auf, ist die Frage einer Infektion über einen Test abzuklären.

Zu Absatz 8:

Um den Aufwand für Einreisepersonen weiter zu reduzieren, werden die Flughäfen als zentrale Einreisestellen verpflichtet, entsprechende Angebote unmittelbar vor Ort vorzuhalten.

§ 5: Testverfahren

§ 5 weist auf die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten zulässigen Testverfahren (Coronaschnelltest und PCR-Test) hin.

Zudem wird klargestellt, welche Institutionen die Testungen durchführen können. Reine Selbsttests ohne eine ein Testzeugnis ausgebende Stelle genügen aus Nachweisgründen nicht.

§ 6: Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift legt die unmittelbar als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Sachverhalte ausdrücklich fest und sichert so einen effizienten Vollzug.

§ 7: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und unter Beachtung der in § 28a des Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen Befristung das Außerkrafttreten der Verordnung.